

UVZNr. 1517 /2023 W
st

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Zur folgenden Satzung der Firma

ParTec AG
mit dem Sitz in München

wird bescheinigt, dass

1. die geänderten Bestimmungen mit den in der Urkunde des Notars Dr. Georg Westermeier in München vom 30.08.2023, UVZNr. 1511/2023 W, enthaltenen Beschlüssen über die Satzungsänderung,
2. die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt erreichten Satzung nach der Satzungsbescheinigung des Notars Dr. Georg Westermeier in München vom 30.03.2021, URNr. 701/2021 W, übereinstimmen.

München, den 30. August 2023

Dr. Westermeier, Notar



SATZUNG

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma ParTec AG.
2. Sie hat ihren Sitz in München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Parallelrechneranlagen, insbesondere Modularer Supercomputer und Quantum Computer und die Software zum und für den Betrieb der Anlagen, sowie die Beratung im Bereich der Parallelrechnerverarbeitung.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, insbesondere zu solchen, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern. Sie kann z.B. im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und in ihrem Geschäftsfeld tätige Unternehmen im In- und Ausland gründen, solche erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Grundkapital, Kapitalmaßnahmen

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 8.000.000,00 (in Worten: Euro achtmillionen).
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 8.000.000 Stückaktien mit voller Einzahlung.

3. Das Grundkapital wurde in Höhe von EUR 50.000,00 durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, nämlich der ParTec Cluster Competence Center GmbH mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 151545, erbracht.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 29.03.2026 um insgesamt bis zu EUR 4.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 4.000.000 Stück neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und deren Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021 abzuändern.

5. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 4.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021). Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30.03.2021 begeben werden, von ihrem Wandlungs- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.
6. Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgelegt werden. Dies gilt auch bei der Ausgabe neuer Aktien im Wege der Ausnutzung eines genehmigten oder bedingten Kapitals.

§ 4

Aktien, Vinkulierung

1. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen.
2. Die Form der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Gesellschaft kann Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ausgeben. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Globalurkunden). Das Recht der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen. Die Aktien werden in einer oder mehreren Sammelurkunden verbrieft, die bei den in § 10 Abs. 1 Nr. 2 AktG genannten Stellen zu hinterlegen sind.
3. Die Aktien sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Die Zustimmung erteilt der Vorstand.

II.

Vorstand

§ 5

Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Auch dann, wenn das Grundkapital der Gesellschaft den Betrag von Euro 3.000.000 übersteigt, kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt im Rahmen von Absatz 1 ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
3. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
2. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch den Vorstandsvorsitzenden allein oder zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen der Mehrfachvertretung § 181 2. Alt. BGB befreien.
3. Der Vorstandsvorsitzende Bernhard Frohwitter ist stets einzelvertretungsberechtigt und stets von den Beschränkungen der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alt. BGB befreit.

III.

Aufsichtsrat

§ 7

Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht eine höhere Anzahl vorschreiben.
2. Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

4. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitglieds bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Niederlegungserklärung muss in Textform gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.
2. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9

Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr und, wenn die Gesellschaft börsennotiert ist, zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von sieben Tagen mittels elektronischer Medien einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen.

3. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

§ 10

Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlüsse durch elektronische Medien (einschließlich Videokonferenz) oder durch eine kombinierte Beschlussfassung erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
5. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

§ 11

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 12

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.
2. Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung für den Aufsichtsrat sinngemäß, soweit die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats im Rahmen des Gesetzes nichts Abweichendes anordnet. Bei Abstimmung und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
3. Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

§ 13

Vergütung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Vergütung erhalten. Die Entscheidung hierüber und über die Höhe wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen entfallenden Umsatzsteuer.

§ 14

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

IV.

Hauptversammlung

§ 15

Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet, sofern diese nicht als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird, am Sitz der Gesellschaft oder nach Wahl des einberufenden Organs an einem deutschen Börsenplatz oder in dessen Umgebung in einem Umkreis von 100 km statt.
2. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
3. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
4. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben. Sind die Aktionäre namentlich bekannt, genügt die Einberufung mittels elektronischer Medien. In diesem Fall gilt der Tag der Absendung als der Tag der Bekanntmachung.
5. Die Einberufung der Hauptversammlung muss, soweit das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist des § 16 Abs. 2 der Satzung. Für die Fristberechnung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 16

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet haben und die für die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.
2. Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen.
3. Die Übermittlung von Mitteilungen gemäß §§ 125 Abs. 2, 128 Abs. 1 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist – ohne dass hierauf ein Anspruch besteht – berechtigt, diese Mitteilungen auch auf anderem Wege zu versenden.

§ 17

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei Verhinderung beider durch eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmte Person als Versammlungsleiter geleitet.

Die Aktionäre können mit mindestens 45% der vorhandenen Stimmrechte die Wahl des Versammlungsleiters durch Beschluss der Hauptversammlung verlangen.

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 18

Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere

Mehrheit erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen, soweit diese nicht nur die Fassung betreffen, und Kapitalerhöhungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und diese Satzung keine anderen Regelungen enthält. Eine elektronische Stimmabgabe ist zulässig und, falls die Hauptversammlung auf elektronischem Wege durchgeführt wird, ausreichend.

3. Bei Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt. Sofern bei Einzelwahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die höhere Stimmzahl.
4. Der Vorsitzende ist ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Rede- und Fragerechts für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und/oder für einzelne Frage- und Redebeiträge angemessen zu beschränken.
5. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen des Aktionärs zur Hauptversammlung erfolgen, sofern die Hauptversammlung nicht elektronisch abgehalten wird. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- 6.

§ 19

Teilnahme von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern; virtuelle Hauptversammlung

1. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen,

insbesondere wenn das betroffene Mitglied:
 - a. seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat oder
 - b. versichert, aus persönlichen oder beruflichen Gründen verhindert zu sein.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt von der Eintragung der Satzungsänderung, auf der dieser Absatz beruht, an für fünf Jahre. Wird eine vir-

tuelle Hauptversammlung durchgeführt, darf die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen. Das gilt nicht für ein Aufsichtsratsmitglied, das Versammlungsleiter ist.

§ 20

Niederschrift über die Hauptversammlung

1. Für die Niederschrift über die Hauptversammlung gilt § 130 AktG.
2. Die Niederschrift, in der ein vom Vorsitzenden in der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären beizufügen ist, hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

V.

Schlussbestimmungen

§ 21

Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und - soweit erforderlich - den Lagebericht aufzustellen und mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen - gegebenenfalls eine Abschlussprüfung zu veranlassen - und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten; § 171 Abs. 3 S. 2 AktG bleibt unberührt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
3. Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 22

Gewinnverwendung

1. Für die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 3 des Aktiengesetzes festgesetzt werden. Die Hauptversammlung kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als in § 58 Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes vorgesehen.
2. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

§ 23

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels (Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung einschließlich Kosten der Gründungsprüfung) bis zum Höchstbetrag von EUR 45.000,00.

§ 24

Bekanntmachungen und Informationen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
2. Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft und sonstige Inhaber von Wertpapieren, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

§ 25

Deutsches Recht

Diese Satzung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 26

Gerichtsstand

Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft.